

## Hygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Campus Hörakustik im Hinblick auf das Coronavirus-COVID19

### Inhalt

1. Zugang zum Campus
2. Rahmenbedingungen Campus Hörakustik
3. Persönliche Hygiene
4. Wichtigste Maßnahmen
5. Verwendung von Masken
6. Raumhygiene
7. Hygiene im Sanitärbereich
8. Belehrung Hygienevorschriften
9. Verhalten bei Prüfungen: Verhaltenskodex Aufsichten
10. Mitwirkung bei der Umsetzung
11. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
12. Wegeföhrung/Zutrittskontrolle
13. Meldepflicht / Selbstauskunft Corona
14. Sonstiges

#### 1. Zugang zum Campus

Gemäß der aktuellen Schulen-Coronaverordnung und den hausrechtlichen Regelungen ist der Zugang zum Campus allen Personen untersagt, die nicht über ein aktuelles **Testergebnis** bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, das einschließlich der Vornahme des Tests nicht älter als 72 Stunden ist.

**Mitarbeiter** der afh und der Landesberufsschule können den Nachweis durch

1. die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
2. die Teilnahme an einem Test auf dem Campus oder
3. die Auskunft über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests entsprechend der Gebrauchsanweisung im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft) erbringen.

**Teilnehmer** haben

1. an einem Test auf dem Campus teilzunehmen oder
2. eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle vorzulegen.

Soweit in bestimmten Bereichen gesetzliche Ausnahmen hinsichtlich einer Testpflicht bestehen sollten, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten des Campus ein eigenständiges kostenfreies Testangebot für einen Selbsttest unterbreitet.

Ein Aufenthalt in den Internaten ist ohne einen am Campus Hörakustik durchgeführten Selbst-/Schnelltest nicht zulässig. Entsprechende Tests müssen 2x pro Woche unter Aufsicht durchgeführt werden. Der erste Test erfolgt bei der Anreise bzw. vor der ersten Unterrichtsstunde, sollte zu diesem Zeitpunkt kein aktuelles Testergebnis einer amtlich zugelassenen Teststelle vorliegen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses gelten die Regelungen zur Absonderung (Isolation und Quarantäne). Ein Zugang zum Campus ist danach nur mit einem Nachweis über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests möglich.

## **2. Rahmenbedingungen Campus Hörakustik**

Die Einhaltung der Abstandsregel ist weiterhin eine der wichtigsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus. Es ist daher darauf zu achten, dass alle Personen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 m oder mehr einhalten. Außerdem dürfen an den Veranstaltungen keine Personen mit Krankheitssymptomen teilnehmen.

**Außer in bestimmten Bereichen in denen der Mindestabstand durch entsprechende räumliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann ist daher ständig eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt auf dem gesamten Campus sowohl in den Unterrichts-Gebäuden, den Mensen sowie in den Boardinghäusern/ Internaten und im Außenbereich. Bei Prüfungen/ Seminaren, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine FFP2-Maske ebenso wie die Verwendung von Handschuhen verpflichtend.**

Während der Ausbildung auf dem Campus wird entsprechend des Rahmenkonzepts des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein das sogenannte **Kohortenprinzip** verfolgt. Die anwesenden Auszubildenden/Teilnehmer werden dabei in Kohorten eingeteilt. Dabei entspricht grundsätzlich die Klasse/der Kurs einer Kohorte. Um die Zuordnung zur Kohorte jederzeit erkennbar zu machen, tragen alle Schülerinnen und Schüler / Kursteilnehmer farbige Armbänder. Diese werden bei der Anreise zur Verfügung gestellt.

## **3. Persönliche Hygiene:**

Im Hinblick auf das Coronavirus wird aktuell das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, vor allem durch die Reduzierung von sozialen Kontakten. Dementsprechend muss bei der täglichen Arbeit, bei der Durchführung von Unterrichten und bei Prüfungen darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte wann immer möglich vermieden werden.

Das Robert Koch-Institut hat für die Durchführung von Veranstaltungen vor allem folgende Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Übertragung empfohlen:

- Abstand von mindestens 1,5 Meter gewährleisten
- angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Campus Hörakustik zuständig und verantwortlich.

Dazu gehört vor allem, dass auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet wird.

Im Rahmen der handwerklichen Ausbildung kann der Abstand nicht immer beachtet werden. Kann der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden ist eine Maske zu tragen.

#### 4. Wichtigste Maßnahmen

- Kein Betreten des Campus Hörakustik bei Symptomen wie Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen.
- Soweit möglich mindestens 1,5 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder
  - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Tragen einer **medizinischen Maske** (sogenannte OP-Maske oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Diese haben eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Mit den medizinischen Masken können nachweisbar Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird somit bedeutsam verringert. Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 schützen zudem, bei richtigem Gebrauch, den Träger selbst gegen eine Infektion. Das Tragen der Masken darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise vermindert wird. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

## 5. Verwendung von Masken

Wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Mitarbeitern und / oder Teilnehmern nicht eingehalten werden kann, muss eine **medizinische Maske** (OP-Maske, KN95/N95 oder FFP2) getragen werden.

### Hinweise zum Umgang mit Masken

Die Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein schreibt für Masken vor:

„[Mit der Maske] sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus.“

In sämtlichen Gebäuden auf dem Campus sowie in den Boardinghäusern/Internaten ist außerhalb der Büros/Arbeitsräume/Klassenräume/Zimmer generell das Tragen einer Maske Pflicht, da es hier stets zu Begegnungen kommen kann, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Gleiches gilt für den Außenbereich.

In den Räumlichkeiten (Büros/Arbeitsräume/Klassenräume/Zimmer) in denen durch deren Aufteilung (Bestuhlung, Tischverteilung, Abschirmung etc.) ein Mindestabstand gewährt oder eine Schutzvorrichtung (Schutzwand, Raumteiler etc.) vorhanden ist, kann ohne Maske gearbeitet werden. Unterricht im Dozentenvortrag kann bei sichergestelltem Abstand prinzipiell ebenfalls ohne Maske erfolgen.

Kann durch räumliche Aufteilung ein Mindestabstand nicht sichergestellt werden besteht wieder die Pflicht zum Tragen einer Maske.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte soweit möglich der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten Außen- und Innenseite möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

## 6. Raumhygiene

### Abstand

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Lehr-/Prüfbetrieb und während der sonstigen Tätigkeiten soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m zu den Teilnehmern und Kollegen eingehalten werden. Die Büros sind entsprechend vorbereitet.

### Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Im Abstand von etwa 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipp-  
lüftung ist weitgehend wirkungslos, da hierdurch kaum Luft ausgetauscht wird.

### Reinigung

Folgende Areale werden entsprechend dem Reinigungs- und Desinfektionsplan vom beauftragten Reinigungsunternehmen gereinigt:

- Türklinken und Griffe,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

Die Dozentinnen und Dozenten sind dafür verantwortlich, dass die Oberflächen weiterer Arbeitsmittel, die engem oder häufigem Körperkontakt ausgesetzt sind, nach der Verwendung gereinigt werden, darunter

- Computermäuse
- Tastaturen
- Monitore
- Kopfhörer, Knochenleitungshörer und Insitu-Sonden
- Hörgeräte, Programmierkabel und Programmierschnittstellen
- Otoskope und Lichtstäbe

Dabei sind die allgemeinen Hygienepläne und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit weiterhin zusätzlich zu beachten.

Im Rahmen der Anwesenheitserfassung werden die Sitzplätze der Teilnehmer und die jeweils genutzten Mess- und Anpassräume erfasst. Diese Aufzeichnungen werden mindestens für vier Wochen aufbewahrt.

## 7. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Handtrockner, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Papier sind vorgehalten. Die Reinigung und Kontrolle erfolgen gemäß dem Reinigungs- und Desinfektionsplan.

## **8. Belehrung Hygienevorschriften**

Die Hygienevorschriften, Reinigungspläne und ggf. ergänzende Ablaufpläne sind nach Bekanntgabe sofort von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu lesen und anzuwenden.

## **9. Verhalten bei Prüfungen: Verhaltenskodex Aufsichten**

Die Aufsichten und Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten weitere Verhaltensregeln zur sicheren Durchführung der Prüfungen in einem gesonderten Dokument.

## **10. Mitwirkung bei der Umsetzung**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sicher, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wo erforderlich, eine Maske tragen, die Mindestabstände einhalten und die Gebäude nach Ende der Prüfung, des Unterrichtes oder der Arbeitszeit unverzüglich verlassen. Dies gilt ebenfalls für Raucherplätze, den Zutritt und Aufenthalt in den Mensen als auch für die Toilettenbenutzung.

## **11. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an der Umsetzung der folgenden Maßnahmen und Rahmenbedingungen mit.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Aufsichten bei Prüfungen benutzen bei Betreten der entsprechenden Gebäude das dort bereitgestellte Desinfektionsmittel.
- In den Räumen wird soweit möglich ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Personen gewährleistet.
- Besprechungen sind auf ein Mindestmaß an Anzahl, Dauer und Teilnehmerzahl zu reduzieren und die Abstandsregeln sind einzuhalten.
- Prüfungsaufgaben oder Unterrichtsmaterialien werden vor Erscheinen der Teilnehmer auf den Plätzen ausgelegt. Die Lehrenden werden die Bögen dabei nicht direkt anfassen, sondern Handschuhe tragen.
- Alle genutzten Räume werden täglich mit desinfizierenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für die Tische der Teilnehmer. Während der Durchführung von Veranstaltungen und Abschlussprüfungen werden die Räume regelmäßig gelüftet.
- In den Räumen werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette informieren.
- Soweit zur Vermeidung von Warteschlangen o.ä. notwendig, werden Abstandsmarkierungen angebracht, welche von den Anwesenden zwingend einzuhalten sind.

Die Toiletten in den Unterrichtsgebäuden stehen nur den Auszubildenden / Kursteilnehmern sowie den Lehrerinnen und Lehrern der LBS zur Verfügung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der afh benutzen möglichst die Sanitäreinrichtungen bei den Büroarbeitsplätzen (Gebäude A und B).

Die Kaffeeküchen in den Gebäuden A und B sind jeweils nur durch eine Person gleichzeitig zu benutzen. Mitgebrachte oder zubereitete Speisen sollten möglichst am eigenen Arbeitsplatz zu sich genommen werden, um die Nutzung der Küche für weitere Personen zügig zu ermöglichen. Mitgebrachte Lebensmittel sind nicht für den allgemeinen Verzehr anzubieten z.B. Geburtstagskuchen. Beim Warten sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Die Benutzung von Einmalhandtüchern ist in Gebäude A und B zwingend vorgeschrieben.

In den Büros und Lehrerzimmern der LBS und der afh sind die Abstandsregeln einzuhalten.

## **12. Wegeführung/Zutrittskontrolle**

Die Teilnehmer werden in einigen Gebäuden/ Bereichen durch ein „Einbahnstraßenprinzip“ geleitet. Der Zutritt zu diesen Bereichen wird ebenfalls durch Aufsichtspersonen kontrolliert. Jeder Teilnehmer wird mit einem entsprechenden, eindeutig zuzuordnenden Farb-Bändchen ausgestattet.

Soweit zur Vermeidung von Warteschlangen o.ä. notwendig, werden Abstandsmarkierungen angebracht, welche von den Anwesenden zwingend einzuhalten sind.

Die Verwaltung und die Dozentenbüros sind bis auf das Service-Zentrum über den gesamten Zeitraum für alle Teilnehmer gesperrt. Anfragen werden ausschließlich schriftlich oder telefonisch beantwortet.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken durch die vorbildliche Einhaltung und Kontrolle der Maßnahmen auf deren Einhaltung hin.

## **13. Meldepflicht / Selbstauskunft Corona**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht ihren Arbeitsplatz betreten oder an Maßnahmen teilnehmen. Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erkennbare Symptome, soll das Campus-Gelände nicht betreten, bzw. umgehend wieder verlassen werden.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Die betroffene Person soll sich umgehend zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, ob es sich wirklich um das Coronavirus handelt.

Dringender Verdacht auf eine Infektion mit COVID-19 besteht unter anderem, wenn eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet wird:

1. Haben Sie eines der typischen Krankheitssymptome, Fieber, Husten, Atemnot, Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und hatten Sie innerhalb der letzten 10 Tage Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall bzw. haushaltsähnlichen Kontakt zu einer Person aus

einem Risikogebiet?

2. Haben Sie sich in den letzten 10 Tagen für mehr als 24 Stunden in einem aktuell ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet aufgehalten?

#### **14. Sonstiges**

- Da häufiges Händewaschen und Desinfizieren die Haut austrocknet werden alle Mitarbeiter und Teilnehmer angehalten, an die Hautpflege zu denken.
- Nach Möglichkeit sollte auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel verzichtet werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen nach Möglichkeit Alternativen wie eigene Autos, Fahrräder oder gehen zu Fuß.
- Es empfiehlt sich eine tägliche Symptomkontrolle, schon leichtes Fieber kann eine Infektion anzeigen.
- Bei kontaktintensiven Vorgängen während der Unterrichte und Abschlussprüfungen sollte möglichst wenig gesprochen werden. Gegebenenfalls empfehlen sich Handzeichen.
- Der frontale Kontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden, es empfiehlt sich, den Vorgang von der Seite vorzunehmen.
- Selbst kleine Wunden und Risse in der Haut sollten umgehend abgedeckt und mit einem Pflaster beklebt werden.
- Bei Kontakt von Flächen oder Geräten mit Blut oder Körperflüssigkeit (z.B. Verletzung) ist eine Desinfektion stets erforderlich. Dies entspricht auch den bisherigen Vorgaben zur Gerätedesinfektion.